

Thüringer Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2633
zu Drucksache 8/2001
17.12.2025

Antrag

der Fraktion Die Linke

Etschließung

zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 8/2001 -

Thüringer Gesetz über die Feststellung des Landshaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 (Thüringer Haushaltsgesetz 2026/2027 -ThürHhG 2026/2027-)

Landeswohnungsbauvermögen erhalten und aktiv für den sozialen Wohnungsbau in Thüringen nutzen

I. Der Landtag stellt fest:

1. Der Landtag bekennt sich zur Bedeutung des Sondervermögens Sozialer Wohnungsbau und zur Städteförderung ("Landeswohnungsbauvermögen") als zentrales Instrument zur notwendigen Förderung des sozialen Wohnungsbaus in Thüringen.
2. Das Landeswohnungsbauvermögen ist in seiner Funktion grundsätzlich so zu erhalten und so auszugestalten, dass die Zielsetzung des sozialen Wohnungsbaus wirksam, bedarfsgerecht, nachhaltig sowie fiskalisch sinnvoll erfüllt werden kann.

II. Der Landtag bittet die Landesregierung, dem Landtag bis spätestens 31. März 2026 eine fachliche, finanzielle und wohnungspolitische Bewertung in Form eines öffentlichen Berichts zur Diskussion der bisherigen Ausgestaltung und Ausreichung des Landeswohnungsbauvermögens vorzulegen. In diese Bewertung sind auch mögliche Weiterentwicklungsoptionen einzubeziehen. Dabei sollen insbesondere die unterschiedlichen Förderinstrumente sowie deren Auswirkungen auf Zielgenauigkeit,

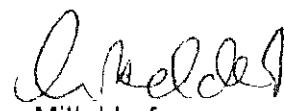
Wirtschaftlichkeit, Mehr- oder Minderkosten für kommende Landeshaushalte, auch über die Legislaturperiode hinaus, und deren soziale Wirksamkeit gegenübergestellt werden.

- III. Der Haushaltsgesetzgeber behält sich vor, auf Grundlage dieser Bewertung über den weiteren Umgang mit dem Landeswohnungsbauvermögen noch im Jahr 2026 zu beraten.

Begründung:

Das Landeswohnungsbauvermögen erfüllt eine zentrale Funktion bei der Umsetzung des sozialen Wohnungsbaus in Thüringen. Sozialer Wohnungsbau als wichtige Daueraufgabe im Bereich der sozialen Daseinsfürsorge braucht eine verlässliche und dem Bedarf angemessene Finanzierungsgrundlage. Das übliche Modell der Veranschlagung in Haushaltstiteln von Landeshaushalten mit einjähriger bzw. Maximal zweijähriger Laufzeit gibt dieser Daueraufgabe und den konkreten sozialen Wohnungsbauprojekten nicht die notwendige, längerfristige Planungssicherheit. Ziel muss es ein, das Landeswohnungsbauvermögen weiterhin als verlässliche Grundlage der Förderung bereitzustellen.

Für die Fraktion:



Mitteldorf